



**Amtliche Publikation**

**Verkehrsordnung  
Verbot für Lastwagen**

Auf der Seehaldenstrasse, seewärts ab Liegenschaft Nr. 95, ist das Fahren mit Lastwagen verboten. Der Zubringerdienst ist gestattet.

Hinweis: Mit dieser Verkehrsordnung wird eine bestehende Lücke in der Signalisation im Etzlibergquartier geschlossen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

**Thalwil, 5. Juni 2018**

**Sicherheitskommission**